



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.523/4-V/2/93

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

D-1/7-1993
(Ltg.-536/D-1/6-1993)
18. Februar 1993

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Februar 1993, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten geändert wird (DPL-Novelle 1993)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. März 1993 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Nach dem aus Art. I Z 23 ersichtlichen § 71 Abs. 1 lit.b der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 sollen mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesbeschlusses Überstunden während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht mehr durch Freizeit ausgeglichen werden.

Diese Regelung stellt eine schwerwiegende Abweichung vom Dienstrecht des Bundes dar.

Im Bundesdienstrecht wurde gleichzeitig mit der Ausdehnung des Freizeitausgleiches (BDG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 873/1992) für den Dienstgeber die Möglichkeit geschaffen, Überstunden bis zum Ablauf des sechsten auf die Überstundenleistung folgenden Monats durch Freizeit auszugleichen (vor dieser Regelung: bis zum Ablauf des Folgemonats). Dies erlaubt dem Dienstgeber Bund nunmehr, zeitliche Mehrleistungen infolge von Arbeitsspitzen längerfristig und budgetschonend auszugleichen. Die Regelung im vorliegenden Gesetzesbeschluß hingegen legt den Dienstgeber - ohne Möglichkeit eines Freizeitausgleichs - auf die kostenintensivste Abgeltungsvariante fest.

Die Regelung ist daher im Hinblick auf mögliche Beispielswirkungen auf Bundesseite geeignet, Bundesinteressen im Sinne des Art. 98 Abs. 2 B-VG zu gefährden.

Darüber hinaus ist auf folgendes hinzuweisen:

Bei Fortbildung oder Erwerb einer Zusatzausbildung während eines Sonderurlaubes unter Entfall der Bezüge (d.i. Karenzurlaub) können - wenn ein dienstliches Interesse an diesen Ausbildungen besteht - die Kosten ganz oder teilweise ersetzt werden. Das Bundesdienstrecht kennt eine solche Regelung nicht.

Einem Beamten gebührt im Falle einer Versetzung in den dauernden Ruhestand nach mindestens 20-jähriger Dienstzeit eine Jubiläumsbelohnung im Ausmaß der Zuwendung anlässlich des 25-jährigen Jubiläums. Dadurch wurden die bereits derzeit günstigeren Landesregelungen weiter verbessert.

Die - dem Bundesdienstrecht unbekannt, und daher die Landesbediensteten begünstigende - Studienhilfe wird unter Wegfall der Bezugsgrenzen weiter angehoben.

Die Verringerung auf zwei Gebührenstufen durch Entfall der niedrigsten Gebührenstufe im NÖ Reisegebührenrecht bewirkt bei Vergleich mit den Ansätzen der RGV eine Besserstellung der Landesbeamten.

31. März 1993
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz Romeder
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
den Klub der FPÖ
die Abt. I/PABC
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

20. April 1993
Die Landtagsdirektion:

[Handwritten signature]
(Bartl)

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
20. APR. 1993
Lt.-GD-1/7-1993 Stempel
Beilagen
Mitarbeiter
(Lt.-536/D-1/6-1993)

Landtag